

tragspartners sichergestellten oder beschlagnahmten Waren, Zahlungsmittel oder Devisenwerte sowie die durch diese Organe erhobenen Zoll- und anderen Gebühren können aus diesem Hoheitsgebiet ohne Genehmigung und Beschränkung sowie ohne Zollgebühren und Zollkontrolle ausgeführt werden.

#### Artikel 12

(1) Der Vertragspartner, auf dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle ausgeübt wird, sichert für den Bedarf der Organe des anderen Vertragspartners die Nachrichtenverbindungen zur Staatsgrenze und unterhält sie in betriebsfähigem Zustand. Der Bau und die Unterhaltung der Fernmelde-Einrichtungen wird von dem Vertragspartner durchgeführt, von dessen Organen diese Anlagen genutzt werden.

(2) Die Organe des Vertragspartners, die die Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ausüben, können auf der Grundlage von Vereinbarungen der zuständigen Organe der Vertragspartner solche Nachrichtenmittel einsetzen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates benutzen.

#### Artikel 13

(1) Die Angehörigen der Organe eines Vertragspartners, die die Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ausüben, können Uniform oder Dienstabzeichen tragen. Sie sind weiterhin berechtigt, entsprechend den Bestimmungen ihres Staates Dienstwaffen zu tragen, deren Gebrauch nur im Falle der Notwehr erfolgen darf.

(2) Die Angehörigen der Organe, die die Staatsgrenze zur Ausübung der Kontrolle überschreiten, sind von Zoll- und anderen Gebühren in bezug auf die zur Ausübung dieser Tätigkeit bestimmten Transportmittel und Gegenstände sowie die persönlichen Ge- und Verbrauchsgegenstände befreit. Sie sind weiterhin von Steuern, anderen Gebühren sowie von persönlichen und sachlichen Leistungen befreit. Die Dienst Dokumente der Kontrollorgane sind unantastbar.

#### Artikel 14

Die Angehörigen der Organe eines Vertragspartners, die auf der Grundlage dieses Vertrages die Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ausüben, weisen sich beim Überschreiten der Staatsgrenze mit Dokumenten aus, deren Muster zwischen den zuständigen zentralen Organen der Vertragspartner ausgetauscht werden.

#### Artikel 15

Die Organe des einen Vertragspartners können Gebäude und Diensträume, die ihnen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zur Verfügung gestellt werden, in ihrer Sprache beschriften sowie mit dem Staatswappen und den Flaggen ihres Staates ausstatten.

#### Artikel 16

(1) Die Voraussetzungen für die Durchführung der Kontrollen von Personen, Waren und Transportmitteln werden zwischen den Vertragspartnern auf der Basis der Gegenseitigkeit geschaffen.

(2) Die Vertragspartner tragen auf ihrem Hoheitsgebiet die Kosten für den Bau, den Ausbau, die Ausstattung und die Erhaltung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die für die Kontrolle von Personen, Waren und Transportmitteln bestimmt sind.

(3) Erbringt ein Vertragspartner insgesamt höhere materielle Leistungen entsprechend Absatz 1 und 2 als der andere Vertragspartner, so werden diese Mehrleistungen nach einem noch festzulegenden Verfahren ausgeglichen.

#### Artikel 17

Die Bestimmungen der Artikel 8, 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11, 12, 13, 14 und 15 dieses Vertrages finden auf die Organe und Beschäftigten des Vertragspartners, die ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abfertigung von Personen, Waren und Transportmitteln, die die Staatsgrenze passieren, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ausüben und keine Tätigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 1 durchführen, entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt III

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 18

Unter Beachtung der in diesem Vertrag enthaltenen Festlegungen werden die zuständigen Organe der Vertragspartner alle in ihren Bereichen bestehenden Abkommen überprüfen und, soweit erforderlich, erneuern oder zur Durchführung dieses Vertrages weitere Abkommen abschließen.

#### Artikel 19

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfindet, in Kraft.

#### Artikel 20

Der vorliegende Vertrag wird, gerechnet von dem Tage seines Inkrafttretens, für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der angegebenen Frist gekündigt wird, bleibt er für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Prag am 21. Dezember 1970 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Zur Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für den Staatsrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Otto Winzer

**Für den Präsidenten  
der Tschechoslowakischen  
Sozialistischen Republik**

Marko